Beglaubigte Abschrift

- 23 C 2312/12 -

Die Zustellung ersetzt gemäß § 310 Abs. 3 ZPO die Verkündung.

AMTSGERICHT LÜBECK

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Roman Kasten & Koll.,
Friedrichstraße 14, 65185 Wiesbaden

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Lübeck, Abteilung 23,
im schriftlichen Verfahren gemäß 495a ZPO
nach Schriftsatzfrist bis zum 25.9.2012 am 4.10.2012
durch die Richterin am Amtsgericht

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 272,10 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.9.2009 sowie restliche vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 26,10 Euro nebst Zinsen hieraus seit dem 4.8.2012 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird auf 272,10 Euro festgesetzt.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Erstattung der angefallenen Sachverständigenkosten in Höhe von 272,10 Euro sowie der restlichen vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 26,10 Euro aus den §§ 7 StVG in Verbindung mit 115 VVG zu.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Beklagte verpflichtet ist, alle an dem klägerischen Fahrzeug durch den Verkehrsunfall vom 10.7.2009 entstandenen Schäden zu erstatten. Die Klägerin hat gegen die Beklagte auch einen Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Gutachterkosten. Sachverständigenkosten gehören grundsätzlich zu dem Aufwand, den ein Geschädigter gemäß § 249 BGB vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer verlangen kann. Der Höhe nach beschränkt sich dieser Anspruch auf den erforderlichen Geldbetrag, das heißt auf die Aufwendung, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Begutachtung ist auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen (vgl. BGH, NJW 2005, 556 f.). Demnach kommt es darauf an, ob ein verständiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnissen und Möglichkeiten die Einschaltung eines Sachverständigen für geboten erachten durfte. Bei der Frage, ob der Schädiger die Kosten eines Gutachtens zu ersetzen hat, ist nicht allein darauf abzustellen, ob die durch die Begutachtung ermittelte Schadenshöhe einen bestimmten Betrag überscheitet oder in einem bestimmten Verhältnis zu den Sachverständigenkosten steht. Denn zum Zeitpunkt der Beauftragung des Gutachters ist dem Geschädigten diese Höhe gerade nicht bekannt, vielmehr kann der später ermittelte Schadensumfang im Rahmen der allgemeinen tatrichterlichen Würdigung nach § 287 ZPO allenfalls Indiz für die Beurteilung sein, ob eine Begutachtung tatsächlich erforderlich war, oder ob nicht möglicherweise andere, kostengünstigere Schätzungen, wie beispielsweise ein Kostenvoranschlag, ausgereicht hätten (vgl. BGH a. a. O.; AG Kiel, Urteil vom 30.11.2011, 113 C 145/11). Vorliegend ist ein Nettoschaden von 812,80 Euro, entsprechend einem Bruttoschaden von 967,23 Euro gegeben. Der Schaden liegt damit oberhalb der Grenze, die die Rechtsprechung bisher bei rund 700,00 Euro angesehen hat. Allein dieser Umstand für sich schließt die Annahme eines

Bagatellschadens nicht aus. Entscheidend ist vielmehr, ob für den Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung des Sachverständigen erkennbar war, dass es sich um einen oberflächlichen Schaden handelt und die Reparaturmaßnahmen sich allein auf die Beseitigung dieser oberflächlichen Schäden beschränken würde. Diese Voraussetzungen liegen bei dem hier vorliegenden Unfall nicht vor. Es handelt sich um einen Auffahrunfall, bei dem für einen technischen Laien schwer abschätzbar ist, ob ausschließlich äußere, erkennbare Schäden entstanden sind, oder aber, ob durch den Druck des auffahrenden Fahrzeugs hinter der Stoßstange liegende, weichere Kunststoffteile ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen wurden. Insoweit ist das Gericht der Auffassung, dass die Einschaltung eines Sachverständigen aus der Sicht des Geschädigten erforderlich und zweckmäßig war.

Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf Erstattung der restlichen vorgerichtlichen Anwaltskosten aus den §§ 115 Absatz 1 Ziffer 1 VVG in Verbindung mit 7 Absatz 1 StVG, 249 Absatz 1 BGB.

Die Beklagte hat die vorgerichtlichen Anwaltskosten dem Grunde nach im Übrigen bereits anerkannt und auf die vorgerichtlichen Anwaltskosten in ihrer Abrechnung vom 29.9.2009 104,40 Euro an die Klägerin geleistet. Dieser Betrag entspricht der nach Auffassung der Beklagten berechtigten Gesamtschadenssumme in Höhe von 792,92 Euro unter Ausschluss der Erstattung der Sachverständigenkosten.
Ausgehend von einem nunmehr nach Auffassung des Gerichts berechtigten Forderungsbetrages in Höhe von 1.065,02 Euro ergeben sich berechtigte vorgerichtliche Anwaltskosten – unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzuges der Klägerin – in Höhe von 130,50 Euro. Unter Anrechnung des bereits gezahlten Betrages der Beklagten in Höhe von 104,40 Euro, besteht ein Restanspruch in Höhe von 26,10 Euro.

Das Gericht ist im Übrigen der Auffassung, dass die Rechtsanwaltskosten erstattungsfähig sind und die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts aus Sicht der Geschädigten zum Zeitpunkt der Schadensentstehung erforderlich und zweckmäßig war. Auch wenn die grundsätzliche Verantwortlichkeit für den Schaden nach dem Grunde klar ist und aus Sicht des Geschädigten keine vernünftigen Zweifel daran bestehen, dass der Schädiger seiner Ersatzpflicht nachkommt, ist angesichts des Umstands, dass die Versicherer diverse Schadenspositionen kürzen, die Beauftragung eines Rechtsanwalts durchaus geboten. Der Verlauf des Prozesses hat im Übrigen ja auch gezeigt, dass die Beklagte den von der Klägerin geforderten Schadenspositionen nicht nachgekommen ist, und insoweit eine vollständige Regulierung nicht vorgenommen hat. Schon hieraus ergibt sich eine Berechtigung der Klägerin, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 286, 288, 291 BGB. Jedenfalls mit Schreiben vom 29.9.2009 hat die Beklagte eine weitere Regulierung endgültig abgelehnt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Absatz 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Zulassung der Berufung gemäß § 511 Absatz 4 ZPO bedurfte es nicht, da es sich um eine Einzelfallentscheidung und nicht um eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Das Gericht ist von den vom BGH aufgestellten Grundsätzen nicht abgewichen.

Beglaubigt:

..., Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts